

Hygieneplan der Freien Waldorfschule

Erlangen vom 20.03.2022

1 Allgemeine Hygienerichtlinien

Der Präsenzunterricht findet Inzidenzunabhängig ohne Mindestabstände statt. Ausnahmen regeln die jeweiligen Behörden. Auf folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen ist besonders zu achten: Wahrung der Husten- und Niesetikette, regelmäßiges Händewaschen, Abstand von 1,5 m, Vermeidung der Berührung der Gesichtspartie, Verzicht auf Körperkontakt.

a Maskenpflicht

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist für alle Schüler*innen, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen in allen Innenräumen (Begegnungsflächen) verpflichtend. Schüler*innen der Unterstufe (1.-4. Jahrgangsstufe) sind ab dem 21.03.2022 von der Maskenpflicht am Sitz- oder Arbeitsplatz befreit. Nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse wird die Befreiung von der Maskenpflicht für 5 Tage ausgesetzt. Alle weiteren Schüler*innen der Jahrgangsstufen 5-13 sowie Mitarbeiter*innen und Besucher*innen sind verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen. Lehrer*innen können an einem festen Arbeitsplatz außerhalb des Unterrichts mit der Wahrung eines Mindestabstands (1,5 m) die Maske abnehmen. Liegen gesundheitliche Gründe vor, die das Tragen einer Maske unmöglich machen, so kann eine Befreiung von der Maskenpflicht beantragt werden. Für die Glaubhaftmachung dieser Gründe muss ein aktuelles ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Der amtliche Schulleiter überprüft die Glaubhaftmachung, und veranlasst gegebenenfalls die Ausstellung eines grünen Kärtchens, mit dem die Befreiung innerhalb der Schule für die Dauer von drei Monaten nachgewiesen werden kann.

b Betreten des Schulgeländes

Das Betreten des Schulgeländes ist nur möglich, wenn... ..keine coronatypischen Symptome vorherrschen.

...keine Isolations- oder Quarantänepflicht besteht.

...ein 3-G-Status (vollständig geimpft, genesen, aktuell getestet) immer nachgehalten werden kann. Aufgrund der aktuellen Situation ist darauf zu achten, den Publikumsverkehr möglichst auf die notwendigsten Begegnungen zu beschränken. Eine Anmeldung bei den betroffenen Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen ist gewünscht.

c Raumhygiene

Alle Unterrichtsräume werden regelmäßig, spätestens nach 45 Minuten, gelüftet (Quer- oder Stoßlüftung). Flüssigseife, sowie Mittel zur Reinigung und Desinfizierung von Händen und Oberflächen stehen zur Verfügung.

d Vorgehen bei möglichen Erkrankungen

Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch von Schüler*innen möglich, wenn unter Aufsicht ein Selbsttest durchgeführt wird, oder ein negatives Testergebnis (Antigenschnelltest oder PCR-Test) vorgelegt wird. Bei Husten und Schnupfen allergischer Ursachen sowie bei verstopfter Nasenatmung ohne Fieber, bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

Kranke Schüler*innen in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, (fiebrigen) Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall ist ein Schulbesuch nicht möglich. Dieser ist erst wieder möglich, wenn die/der Schüler*in wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen wie Schnupfen und gelegentlichen Husten) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen vorgelegt wird. Wird kein Testnachweis erbracht, ist ein Schulbesuch möglich, sobald keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht wurde.

Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen genügt bei Symptomen (leicht und neuauftretend) oder bei Rückkehr nach Krankheit (symptomfrei) ein Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war. Die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt. Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testen.

2 Testregime an der FWE

a Grundschulbereich

Teilnahme an PCR-Pooltests (Lollitests). Zweimal wöchentlich und zusätzlich ein Selbsttest am Montag für alle Schüler*innen verpflichtend. Nehmen Schüler*innen nicht an den Pooltests teil, so werden entweder dreimal die Woche (Mo., Mi., Fr.) ein Selbsttest unter Aufsicht der Lehrer*innen durchgeführt oder drei externe Tests (PoC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) – durchgeführt durch geschultes medizinisches Fachpersonal – nachgewiesen.

Zu beachten ist, dass kürzlich genesene Schüler*innen für 28 Tage nicht an den Tests teilnehmen dürfen.

b Mittel- und Oberstufe

Teilnahme an den PCR-Polltests (WICOVIR). Zweimal wöchentlich und zusätzlich ein Selbsttest am Montag für alle Schüler*innen verpflichtend. Nehmen Schüler*innen nicht an den Pooltests teil, so werden entweder dreimal die Woche (Mo., Mi., Fr.) ein Selbsttest unter Aufsicht der Lehrer*innen durchgeführt oder drei externe Tests (PoC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) – durchgeführt durch geschultes medizinisches Fachpersonal – nachgewiesen.

Zu beachten ist, dass kürzlich genesene Schüler*innen für 28 Tage nicht an den Tests teilnehmen dürfen.

c Mitarbeiter*innen

Nachweis des sog. 3-Status ist für alle Mitarbeiter*innen verpflichtend. Ungeimpften und nicht genesenen Mitarbeiter*innen haben einen Testnachweis nach den gültigen Bestimmungen zu erbringen. Dabei stehen die oben beschriebenen Testverfahren zur Verfügung. Die Durchführung eines häuslichen Selbsttests ist nicht zugelassen. In der Schule kann nach dem 4-Augenprinzip ein Selbsttest durchgeführt werden.

3 Umgang mit positiven Fällen

a Positiver Selbsttest vor Unterrichtsbeginn

Isolation der betroffenen Person im Erste-Hilfe-Zimmer und Meldung des Falls im Sekretariat, über das die Eltern - und das Gesundheitsamt - informiert werden, um die betroffene Person abzuholen. Ist dies nicht möglich, muss der/die Schüler*in separat betreut werden. Aushändigung des Formblatts für die Überprüfung des Ergebnisses mit einem PCR-Test durch Mitarbeiter*innen der Schulverwaltung b Positiver Pooltest

Die Schüler*innen werden durch Personal des Ganztags über den positiven Pool informiert und verlassen, wenn möglich, unverzüglich das Schulgelände. Nutzen Schüler*innen öffentliche Verkehrsmittel, so ist ein

zusätzlicher Schnelltest durchzuführen. *Ist dieser positiv, wird auf das Prozedere von a) verwiesen.* Können Schüler*innen nicht abgeholt werden oder eigenständig den Heimweg antreten, übernimmt die Lehrkraft der Stunde die Betreuung bis zum Ende der Unterrichtszeit.

c Intensives Testregime

Bei einem positiven Fall greift das „intensive Testregime“ mit einem zusätzlich verbindlichen Selbsttest aller Schüler*innen der Klasse an Tag fünf nach letztem Kontakt (Information durch die Klassenlehrkraft) Verzichten Schüler*innen auf die Durchführung der Pooltests und legen drei zulässige Schnelltests pro Woche vor, entfällt die Teilnahme an dem „intensiven Testregime“. Die Schule begrüßt dennoch eine Durchführung eines zusätzlichen Selbsttests.

d Vorgehen bei gehäuften positiven Fällen

Bei einer Häufung positiver Fälle entscheidet der Schulleiter ab einer Quote von 50% über die Anordnung von einem fünftägigen Distanzunterricht (einschließlich Wochenende und Feiertage) für die betroffene Klasse.

4 Wiedereintritt nach einer Infektion oder Quarantäne

Die Isolationszeit beträgt 10 Tage, eine Freitestung durch einen PoC-Antigenschnelltest oder PCR-Test ist nach 7 Tagen möglich, wenn seit 48 Stunden keine Symptome aufgetreten sind.

Die Quarantänezeit beträgt 10 Tage, eine Freitestung ist durch einen PoC-Antigenschnelltest oder PCRTTest ist nach 5 Tagen (Schüler*innen) bzw. 7 Tagen (Lehrer*innen) möglich, wenn keine Symptome aufgetreten sind.

Von der Quarantänepflicht befreit sind: ○ Geboosterte mit 3 Impfungen (zeitlich unbegrenzt)

- Zweifach Geimpfte (ab dem 15. Tag bis zum 90. Tag nach der 2. Impfung) ○ Genesene ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag nach positiven PCR-Test)
- Genese nach PCR-bestätigter Infektion und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt) ○ Personen mit spezifischen Antikörpernachweis und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt)
- Geimpfte mit mindestens einer Impfung, die danach von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind (zeitlich unbegrenzt)

5 Spezifische Unterrichtsfächer a

Musikunterricht

Unterricht mit Blasinstrument wird mit Mindestabstand von 2,00 m und entsprechendem Lüftungsverhalten durchgeführt. Der Unterricht ist verpflichtend, nur bei Wahlkursen kann freiwilliger Verzicht angemeldet werden. Gesang/Chor ist bei der Beibehaltung der größeren Mindestabstände möglich. Kurze Lieder können bei der Wahrung der allgemeinen Maskenpflicht ohne Abstände durchgeführt werden.

b Sportunterricht

Sportunterricht ist ohne das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung möglich (02.03.2022). Auf möglichst große Abstände und kontaktfreie Sportarten ist zu achten. Sportunterricht im Freien ist weiterhin empfohlen.

c Eurythmie

Während des Unterrichts ist es möglich, die Mund-Nasenbedeckung abzunehmen (02.03.2022). Dabei ist auf möglichst große Abstände zu achten. Ball- und Stabübungen sind möglich, wenn im Anschluss die Hände gewaschen oder desinfiziert werden sowie das Equipment entsprechend gereinigt wird.

d Offener Ganzttag

Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen werden in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt. Die Anwesenheitslisten sind entsprechend zu führen.

6 Klassenfahrten und Ausflüge

Eintägige Ausflüge sind möglich. Auf die dortigen Hygienepläne ist zu achten. Mehrtägige Fahrten sind nach den Osterferien, soweit es das Infektionsgeschehen zulässt, wieder erlaubt.

7 Mensabetrieb

Auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen ist zu achten, wobei ebenfalls Abstände gewahrt werden sollen. Ist dies nicht möglich, ist die Bildung fester Gruppen notwendig. Bei Personen unterschiedlicher Klassen ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zu achten.

8 Unterrichtserne Schulveranstaltungen

Ab sofort (02.03.2022) ist die Durchführung von Veranstaltungen wieder möglich. Auf die Einhaltung der gültigen Schutzbestimmungen nach der 15. BayIfSMV ist zu achten. Eine detaillierte Aufschlüsselung ist den folgenden Punkten zu entnehmen:

a Monatsfeiern/Klassenspiele

Es gelten die aktuellen Coronaschutzmaßnahmen bei einer maximalen Auslastung von 75% der Sitzplätze. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht ist während der Veranstaltung in Innenräumen nicht gegeben. Für alle Besucher*innen ab dem 15. Lebensjahr der öffentlichen Monatsfeier sowie der Klassenspiele gilt während der Aufführung die Pflicht des Tragens einer FFP2-Maske. Kinder unter dem sechsten Lebensjahr müssen keinen Mundschutz tragen, bis zum 10. Lebensjahr einen MNS und bis zum 14. Lebensjahr eine medizinische Maske.

Bei internen Monatsfeiern ist darauf zu achten, dass die einzelnen Klassenverbände zueinander einen entsprechenden Abstand wahren und es zu keiner Durchmischung bei dem Betreten bzw. Verlassen der Veranstaltung kommt. Ansonsten gilt auch hier die Pflicht, eine entsprechende Maske zu tragen.

Bei Aufführungen darf von den Schüler*innen während der Darbietung die Maske abgenommen werden. Es ist dabei auf feste Gruppen zu achten.

b Elternabende

Elternabende in Präsenz sind zulässig. Es gelten die oben genannten Schutzbestimmungen. Eine Dokumentation der Teilnehmer*innen ist durch die ausführende Lehrkraft nachzuhalten und ebenfalls die 3-G-Regel zu kontrollieren. Eine Voranmeldung ist nicht notwendig aber erwünscht, um adäquate Räumlichkeiten zu wählen. Wenn möglich, sollen Elternabende weiterhin online stattfinden.

c Konferenzen

Alle Konferenzen des pädagogischen Personals sind in Präsenz möglich. Wenn möglich ist auf Online-Sitzungen zurückzugreifen.